

**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
1.	<b>Regierungspräsidium Stuttgart (RPS)</b> (Eingang 08.03.2024)		
	Raumordnung	<p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:                      Neben §1 Abs. 3, Abs. 5 und §1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht ins- besondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan Stuttgart 2009 (RegP) zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Durch die Planung werden zwar regionalplanerische Zielfestlegungen berührt, da das Vorhabengebiet in einem Regionalen Grünzug gem. PS 3.1.1 RegP liegt. Dieses allerdings nur ganz randlich, weshalb in diesem konkreten Einzelfall ein Zielkonflikt im Ergebnis abzulehnen ist. Die Darstellungen in der Raumnutzungskarte sind gebiets- und nicht parzellenscharf, sodass es hier vertretbar erscheint anzunehmen, dass der Rand des Grünzugs durch die Planung endgültig ausgeformt wird.</p> <p>Insoweit können aus raumordnerischer Sicht – auch vor dem Hintergrund der Wertungen von § 2 EEG sowie der Entsprechung des Vorhabens mit</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Ziele der Raumordnung wurden beachtet und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die relevanten Ziele und Grundsätze der übergeordneten Raumordnungspläne wurden bei der Planung beachtet. Gefahren durch Überflutungen z.B. bei Hochwasser bestehen gemäß Hochwassergefahrenkarte nicht.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Auch der Verband Region Stuttgart bestätigt in seiner Stellungnahme die endgültige Ausformung des regionalen Grünzuges.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>dem regionalplanerischen Grundsatz gem. PS 4.2.1.2.3 (G) RegP, nach dem im Freiraum gerade verfüllte Deponiekörper vom Regionalplangeber als Photovoltaikflächen in Betracht zu ziehen sind – etwaige Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht kann der derzeitige Planungsstand somit mitgetragen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
	Bauplanungsrecht	<p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Diese Planung ist bereits angestoßen. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.</p> <p>Wir regen überdies an, die bisher recht unspezifische Bezeichnung „Änderung Flächennutzungsplan 2035“ der Flächennutzungsplanänderung eindeutiger zu fassen, z.B. „x. Änderung Flächennutzungsplan“.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> Das Änderungsverfahren des FNP wird fortan als „1. Änderung Flächennutzungsplan“ fortgeführt und nach außen kommuniziert.</p>
	Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	<p>1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert, vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p>	<p><i>Anm. allgemeine Ausführungen</i></p>



**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p style="text-align: center;">erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu</p> <p>4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p>	<p><i>Anm. allgemeine Ausführungen</i></p>

**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO)</p>	<p><i>Anm. allgemeine Ausführungen</i></p>

**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlichen oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.</p>	<p><i>Anm. allgemeine Ausführungen</i></p>

**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>7) Mit der Planung eines Sondergebiets „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ mit einer Größe von ca. 4,7 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 4452 kWp ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Stabsstelle wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens informiert.</p>
	Landesamt für Denkmalpflege	Die Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	<b>Kenntnisnahme.</b>
	Hinweis	<p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:koordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">koordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans erhält das Regierungspräsidium Stuttgart eine digitalisierte Fassung der Planunterlagen (pdf).</p>
2.	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> (Eingang 11.03.2024)	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	

**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
	<p>Geotechnik</p>	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Amaltheenton-, der Jurensismergel- und der Posidonienschiefer-Formation (jeweils Unterjura).</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei den Gesteinen der Jurensismergel- und der Posidonienschiefer-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die geotechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die genannten Gesteinsformationen von einer Deponie überlagert sind und das Vorhaben keine Gründung benötigt ist die Darstellung der geotechnischen Hinweise im Bebauungsplan nicht notwendig.</p>



**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
	Boden	<p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der Bodenkundlichen Karte 1:50.000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§3 Abs. 2 LKreiWiG).</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Im Zuge der Beteiligung wurde die Untere Bodenschutzbehörde bereits angehört (siehe Stellungnahme des LRA Göppingen 08.03.2024). Notwendige Abstimmungen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens getätigt.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Nach Einschätzung der Gemeinde werden durch das Vorhaben keine Eingriffe vorgenommen, welche die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes voraussetzen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Da bei der Umsetzung des Vorhabens kein Bodenaushub anfällt ist ein Abfallverwertungskonzept nicht notwendig.</p>

**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
	Mineralische Rohstoffe	Von rohstoffgeologischer Sicht sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	<b>Kenntnisnahme.</b>
	Grundwasser	Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	<b>Kenntnisnahme.</b>
	Bergbau	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	<b>Kenntnisnahme.</b>
	Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	<b>Kenntnisnahme.</b>
	Allgemeine Hinweise	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
3.	<b>Verband Region Stuttgart</b> (Fristverlängerung, Eingang 12.04.2024)	<p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat dazu am 10.04.2024 die offizielle regionalplanerische Stellungnahme beschlossen.</p> <p>Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>Dem Beschlussvorschlag geht folgender Sachvortrag mit regionalplanerischer Wertung voraus:</p> <p>Westlich der Ortslage von Heiningen soll auf der ehemaligen Deponie „Riederholz“ eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet werden. Die einzelnen Module sollen in insgesamt 32 Reihen platziert werden. Die Unterkante befindet sich ca. 70 cm über der Geländeoberfläche, die maximale Höhe beträgt 3 m. Zur Sicherung der Anlage ist eine Umzäunung mit 2 m Höhe vorgesehen.</p> <p>Die Nutzung soll für die Nutzungsdauer (mind. 20 Jahre) befristet werden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Voralb der Gemeinden Eschenbach und Heiningen ist der Geltungsbereich als Fläche für Landwirtschaft mit einer Signatur für eine Altlastenverdachtsfläche dargestellt. Die nun angestrebte Änderung sieht die Darstellung als Sonderbaufläche vor.</p> <p><u>Regionalplanerische Wertung:</u>            Das Plangebiet tangiert einen Regionalen Grünzug, der mit der vorliegenden Planung ausgeformt wird. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir.            Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><i>Anm. lediglich Planbeschreibung</i></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Auch der Regionalverband betrachtet den vorliegenden Fall als abschließende Ausformung des regionalen Grünzugs und sieht keine Ziele der Raumordnung betroffen.</p> <p>Der Verband Region Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
4.	<b>Landratsamt Göppingen</b> (Eingang 08.03.2024)		
	<b>I. Umweltschutzamt</b> Naturschutz	Zu dem oben bezeichneten Vorhaben wird von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) nach Anhörung des Naturschutzbeauftragten wie folgt Stellung genommen:	
	Schutzgebiete	In direkter räumlicher Nähe zum geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Vogelschutzgebiet (VSG) „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“. Nach Ansicht der UNB kann eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dann von vornherein (d.h. ohne Vorprüfung/Verträglichkeitsprüfung) ausgeschlossen werden, wenn die im Gebiet geschützten Brutvogel-Paare auch im Jahr der Errichtung der Freiflächen PV-Anlage ihrem Brutgeschäft ohne Einschränkungen nachgehen können und es weder zu Brutaufgaben noch zu Verdrängungseffekten durch optische oder visuelle Störreize im Zuge der Bauarbeiten kommt. Indem der Eingriffsbereich nahegelegenen Teil des VSG (westlicher Teil der nordöstlich des Eingriffsbereichs gelegenen Streuobstwiese) wurden im Zuge der Kartierung keine im VSG geschützten Arten festgestellt. Es ist fachlich zu begründen, ob/dass etwaig weiter östlich in der Streuobstwiese brütende im VSG geschützte Arten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.	<b>Kenntnisnahme.</b> Das Vorhaben besteht darin eine PV-Anlage zu errichten und die bisherige Bewirtschaftung beizubehalten. Die PV-Anlage soll wie in der saP beschrieben lediglich auf der südlichen Teilfläche errichtet werden, also auf dem Teil der Fläche mit der größten Distanz zum Streuobstbestand. Die Entfernung zwischen der Streuobstwiese und den nächstgelegenen Modulen beträgt mindestens 145 m. Der Abstand zu dem wie die UNB schreibt östlichen Teil der Streuobstwiese, welcher nicht mehr innerhalb des kartierten Bereichs lag beträgt mindestens 200 m. Dieser Abstand ist somit größer als die in der Literatur angegebenen Fluchtdistanzen der dort laut Managementplan vorkommenden Arten (Wendehals, Neuntöter und Halsbandschnäpper). Störungen durch das Planvorhaben sind daher nicht zu erwarten.
	<b>Artenschutz</b> Bauzeitenbeschränkung	Da der Legebeginn von Schwarzmilan, Mäusebussard und Amsel, die im direkten Eingriffsumfeld nachgewiesen wurden, bereits vor Mitte April sein kann (Südbeck et al. 2005), ist eine Anpassung des Beginns der	<b>Kenntnisnahme.</b> Die Maßnahme hat zum Ziel, dass keine angefangenen Bruten durch einen Baubeginn während der

**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V2) auf 1. März vorzunehmen. Es ist darzulegen, inwieweit durch die geplante Bauzeitenbeschränkung eine Brutaufgabe von potenziellen Zweit- und Drittbruten der in der direkten Umgebung des Eingriffsbereichs brütenden Vogelarten vermieden werden kann. Ggf. ist das Ende der Bauzeitenbeschränkung anzupassen.</p> <p>Die entsprechend der oben aufgeführten Anmerkungen anzupassende Bauzeitenbeschränkung verhindert Brutaufgaben und gewährleistet dadurch den Schutz von Jungtieren. Eine Durchführung der Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit führt jedoch trotz Baubeginn vor dem 1. März voraussichtlich zu Vergrämungs-/Verdrängungseffekten von Brutpaaren, die ansonsten nahe des Eingriffsbereichs brüten würden.</p> <p>Zu nennen sind hierbei z. B. der Schwarzmilan und der Mäusebussard, deren Brutplätze sich nur 60 m bzw. 50 m von der Eingriffsfläche entfernt befinden. Dieser Abstand ist kleiner als die angegebenen Fluchtdistanzen dieser Arten (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), S. 37). In Bezug auf § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ist zu begründen, weshalb eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dieser beiden Arten nicht zu erwarten ist (vgl. saP, S. 38). Auch für die Arten Pirol, Fitis und Feldlerche ist dies entsprechend zu begründen. Bei dieser Analyse kann es eine Rolle spielen, ob im Umfeld genügend ausreichend geeignete Bruthabitate/Horste für die entsprechenden Arten zur Verfügung stehen bzw. wie eng die Arten an den vorhandenen Brutplatz/Horst gebunden sind.</p>	<p>Brutperiode aufgegeben werden, um Individuenverluste gemäß § 44 Abs 1.1 zu vermeiden. Das heißt, sollten sich die Tiere durch die Arbeiten gestört fühlen, werden diese erst gar keine Brut beginnen, somit kann auch der Fall einer Aufgabe von Zweit- und Drittbruten nicht eintreten. Spätestens im Folgejahr, bzw. nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die Brutplätze wieder zur Verfügung. Sollten sich Individuen nicht von den Baumaßnahmen gestört fühlen, ist dies bereits im Jahr der Bauarbeiten der Fall. Da es sich um die Errichtung von PV-Modulen handelt ist dies durchaus denkbar.</p> <p>Die Baumaßnahmen mit hoher Lärmbelästigung reduzieren sich vor allem auf das Anbringen der Modultische, im Vergleich zum Beispiel zum Bau von Gebäuden oder Gewerbegebieten ist die Bauzeit sehr kurz und bzgl. Lärmbelästigung auf einem sehr niedrigen Niveau. Außerdem handelt es sich bei den genannten Arten um Kulturfolger, die innerhalb und am Rand von Siedlungsgebieten vorkommen und sind anthropogene Störungen durchaus gewöhnt.</p> <p>Das Planvorhaben führt überwiegend zu temporären Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen. Der dauerhafte Verlust von Bruthabitaten oder geeigneter Strukturen kann ausgeschlossen werden. Die entstehenden Vertikal-</p>

**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>Alternativ wird vorgeschlagen und von Seiten der UNB dringend empfohlen, im Textteil des Bebauungsplans festzusetzen, dass die gesamten Bauarbeiten oder zumindest diejenigen Bauarbeiten, die zu Störungen von Brutvögeln oder Brutaufgaben führen können (diese Arbeiten wären zu definieren), außerhalb der Haupt-Vogelbrutzeit, also nicht zwischen 1. März und 15. September stattfinden. Auf diese Weise werden sowohl Brutaufgaben als auch Verdrängungseffekte auf die nachgewiesenen Brutvogelarten vermieden. Fachliche Begründungen und Ergänzungen der saP sind dann nicht notwendig.</p>	<p>strukturen sind für das nachgewiesene Artenspektrum eher nicht von Belang. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist daher aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten. Dies gilt für alle vorkommenden Arten.</p> <p>Laut Bauer et. al. 2005 beginnt die Brut von Schwarzmilan und Mäusebussard nicht vor Mitte März. Die Brutperiode dauert im Mittel ca. 30 Tage, Folgebruten sind selten. Von den anwesenden Arten kann der Legebeginn von Zweit- und Drittbruten sich bis Ende Juli, in Einzelfällen Anfang August hinziehen. Die Brutdauer beträgt zwischen 11 und 12 Tagen. Nur in dieser sensiblen Phase der Brutperiode sollten Störungen, die zur Aufgabe der Brut führen können, vermieden werden.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Bauzeitenregelung der Maßnahme V2 in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan werden auf den Zeitraum von Mitte März bis Mitte August angepasst. In dieser Zeit ist auf einen Baubeginn zu verzichten. Dies scheint aus gutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung der brutbiologischen Belange, der zu erwartenden Störwirkungen und der bestehenden Vorbelastungen ausreichend.</p>

**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
			Die Definition der zulässigen Bauzeiten findet auch unter Berücksichtigung des Bodenschutzes statt. Bauarbeiten sollten bei trockener Witterung und außerhalb der feuchten und Niederschlagsreichen Jahreszeiten stattfinden.
	CEF-Maßnahme	<p>Gemäß saP (S. 41) ist eine CEF-Maßnahme (Ausbringen einer insektenfreundlichen Blümmischung) für den Feldsperling und den Grauschnäpper erforderlich. Dieselbe Maßnahme wird für den Fitis genannt. Gleichzeitig wird die Maßnahme als Vermeidungsmaßnahme V3 beschrieben. Es ist zu klären und fachlich zu begründen, ob es sich bei der Maßnahme um eine CEF-Maßnahme handelt, die notwendig ist, um essentielle Nahrungshabitate zu erhalten und so die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten der Arten Feldsperling, Grauschnäpper und Fitis aufrecht zu erhalten. Sofern es sich, um eine CEF-Maßnahme handelt, ist die vorgeschlagene Maßnahme aus Sicht der UNB nicht ausreichend und zielführend, da CEF-Maßnahmen grundsätzlich vorgezogen umgesetzt und zum Eingriffszeitpunkt funktionsfähig sein müssen. Für die Anlage des Blühstreifens ist jedoch gemäß saP durch die notwendige vorherige Aushagerung ein Zeitfenster von 4-5 Jahren vorgesehen. Sofern die Maßnahme nicht als CEF-Maßnahme notwendig ist, sondern lediglich der Unterstützung der angegebenen Arten dient, wird die Maßnahme von Seiten der UNB ausdrücklich begrüßt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Ausführungen zur Maßnahme V3 in der saP stimmen nicht mit dem Textteil des Bebauungsplans überein. Nach dem Verständnis der UNB wird unter dem Punkt Bewirtschaftung in der saP die Bewirtschaftungsweise zur Aushagerung beschrieben, nicht die Folgebewirtschaftung nach Anlage des Blühstreifens, wie der Textteil des Bebauungsplans vermuten lässt. Es wird gebeten, in der saP eine Folgebewirtschaftungsweise nach Anlage des</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Wie der saP auf Seite 49 zu entnehmen ist sind keine CEF-Maßnahmen notwendig, auch auf Seite 41 der saP geht es nicht um eine CEF- sondern eindeutig um eine Vermeidungsmaßnahme. Das Kreuz bei der CEF-Maßnahme wurde fälschlich und aus Versehen gesetzt, die saP wurde entsprechend korrigiert.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Eine Ergänzung zur Folgebewirtschaftung wurde in die saP mit aufgenommen. Der Textteil des Bebauungsplans wird entsprechend der aktualisierten saP angepasst.</p>

**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Blühstreifens festzulegen. Die Ausführungen in der saP sollten dann wortgleich in den Textteil des Bebauungsplans übernommen werden.	
	Kollisionsgefährdung für Vögel	Nach telefonischer Auskunft von Herrn Schneider (Erdgas Südwest) ist ein Neigungswinkel der PV- Module von 15° geplant. Sollte der Neigungswinkel über 30° betragen, wären Aussagen zur Kollisionsgefährdung von Vögeln in der saP zu ergänzen.	<b>Kenntnisnahme</b>
	Beleuchtung	Bzgl. geplanter Beleuchtungen der PV-Anlage, insbesondere im Zusammenhang mit der Artengruppe Fledermäuse, besteht noch Klärungsbedarf, bevor hierzu von Seiten der UNB endgültig Stellung genommen werden kann. Es ist unklar, ob die geplante PV-Anlage mit oder ohne nächtliche Beleuchtung und Beleuchtung während Dämmerungszeiten betrieben werden soll. Weiterhin ist unklar, zu welchem Zweck, in welchem Bereich und in welchem Ausmaß ggf. erforderliche Beleuchtungen geplant sind und ob beispielsweise Gehölzstrukturen von Beleuchtungen betroffen sind. Eine Beleuchtung der PV-Anlage kann Auswirkungen auf lichtempfindliche Fledermausarten haben, die potentiell im nahe gelegenen Streuobstbestand und im nahe gelegenen Wald ihre Quartiere haben und im Eingriffsbereich jagen. Je nach Ausmaß der Beleuchtung sind ggf. genauere Aussagen oder Untersuchungen zur Artengruppe Fledermäuse notwendig. Es wird dringend empfohlen, auf Beleuchtungsanlagen zu verzichten. In diesem Falle wären weitere fachliche Ausführungen und Untersuchungen obsolet.	<b>Kenntnisnahme.</b> Nach Absprache mit Erdgas Südwest sind keine Beleuchtungsanlagen geplant.
	Eingriffsregelung	Hierzu sind noch keine Aussagen möglich, da eine entsprechende Bilanzierung den bisherigen Unterlagen noch nicht beigefügt wurde. Es wird in diesem Zusammenhang auch um Konkretisierung der Planung bzgl. Modulgrößen, Modulverteilung und Abständen der Module zueinander gebeten. Auch wird angeregt, ökologische Aufwertungsmöglichkeiten auf der Fläche zu nutzen und in diesem Zusammenhang auf aktuelle Publikationen zu diesem Thema verwiesen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Eine Bilanzierung wird im Zuge des Entwurfs erstellt, falls durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt ist eine konkretisierte Planung nicht Bestandteil der Planunterlagen.



**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
	Abwasser	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Es wird auf den Punkt 2.6 des UMWELTBERICHT – VORENTWURF zu Teil IV Begründung zum Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage“ verwiesen: „Bewertung  Die vorhandene Schutzfunktion für das Grundwasser kann noch nicht bewertet werden. Die eigentliche Gefährdung geht nicht vom Vorhaben selbst aus, sondern von der bestehenden Altablagerung. Eine Verschlechterung der Situation für das Grundwasser würde entstehen, wenn der Oberflächenwassereintrag in den Deponiekörper zunimmt. Bei der baulichen Ausführung der Photovoltaikanlage ist daher darauf zu achten, dass weiterhin das Wasser überwiegend oberflächlich abfließt und es zu keiner Zunahme von Versickerung kommt.“</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Sobald genauere Informationen vorliegen, wird der Punkt 2.6 im Umweltbericht entsprechend angepasst.</p>
	Altlasten und Bodenschutz	<p>Diese Fläche, auf dem die Freiflächen-PV errichtet werden soll, ist im Boden- und Altlastenkataster unter der Nummer 1911 auf dem Beweinsniveau 1 eingetragen und mit dem Handlungsbedarf B (Belassen) und dem Kriterium Entsorgungsrelevanz bewertet.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde nicht erstellt werden. Momentan werden gemäß den vorliegenden Unterlagen Untersuchungen über die vorhandene Abdeckschicht durchgeführt werden. Die hier gewonnenen Erkenntnisse liegen noch nicht vor. Eingriffe in den Altablagerungskörper sind nicht zulässig.</p> <p>Für die Errichtung der PV-Anlage ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes notwendig. Um die Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes zu gewährleisten, ist für die Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung zu benennen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Begründung wird entsprechend um den Hinweis ergänzt.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Ergebnisse der Untersuchungen werden den Unterlagen beigefügt.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird nach aktueller Planung nicht erforderlich, da die Module fundamentlos gestellt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung kann als Auflage zur Baugenehmigung gefordert werden.</p>

**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Im Hinblick auf Grundwasserschutz und Oberflächengewässer werden keine Anregungen vorgebracht.	<b>Kenntnisnahme.</b>
	Immissionsschutz	<p>Zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans nimmt die Immissionsschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage entlang der K1419 auf der Gemarkung Heiningen.</p> <p>Auf Grund der Entfernung von ca. 350m zur nächstgelegenen Wohnbebauung bestehen gegen das Vorhaben keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p><u>Bitte ergänzen Sie den Textteil des Bebauungsplans um folgenden Hinweis:</u> Bei Installation und Betrieb von Photovoltaikanlage muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dies ist im Rahmen einer konkreten Planung sicherzustellen.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 hingewiesen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> Die Hinweise des Bebauungsplans werden aktualisiert.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
	<b>II. Bauamt</b>	Der Bebauungsplan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Entsprechend der Begründung hat gleichzeitig die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zu erfolgen. (§ 8 Abs.3 Satz 1 BauGB).	<b>Kenntnisnahme.</b> Es wird auf das laufende Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans („1. Änderung Flächennutzungsplan 2035“) verwiesen.

**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
	<b>III. Gesundheitsamt</b>	<p>Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine fachlichen Einwände.</p> <p>Auf dem geplanten Flurstück befindet sich die Altablagerung Auffüllplatz Rieder Holz / Schneckenwasen 01911-000. Durch die Baumaßnahmen darf keine Gesundheitsgefährdung für Menschen entstehen. Bei den Bauarbeiten sind die Bestimmungen des Arbeitsschutzes zu beachten, es wird insbesondere auf mögliche Gefahren durch Deponiegase hingewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Bauarbeiten nicht in den Deponekörper eingegriffen wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> In den Hinweisen wird auf mögliche Gefahren durch Deponiegase verwiesen.</p>
	<b>IV. Landratsamt Esslingen - Straßenbauamt</b>	<p>Es werden gegen den o.g. Bebauungsplan aus betrieblicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Es wird jedoch gebeten, die in § 22 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) definierten öffentlichen Belange zu beachten.</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches dürfen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b) StrG längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 Meter, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der K 1419, keine Hochbauten errichtet werden. Dieser Abstand wird, wie im Vorentwurf des Bebauungsplans des Ingenieurbüros mquadrat vom 22.01.2024 dargestellt, eingehalten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
	<b>V. Amt für Vermessung und Flurneuordnung</b>	<p>Stellungnahme der Abteilung Flurneuordnung: keine Betroffenheit</p> <p>Für die Abteilung Vermessung werden formale bzw. zeichnerische Details angemerkt: Die angrenzenden Flurstücksnummern 3262, 3265, 3268, 3278 fehlen oder sind verdeckt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans wird entsprechend angepasst.</p>

**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
	<p><b>VI. Landwirtschaftsamt</b></p>	<p>Auf der ehemaligen Deponiefläche (Konversionsfläche) der Gemeinde Heiningen soll eine Freiflächen PV-Anlage errichtet werden. Das Plangebiet ist ca. 4,5 ha groß und wird derzeit durch einen ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb als Grünland zur Futtererzeugung genutzt. Ursprünglich wurde im Plangebiet eine Mülldeponie und daran folgend eine Erddeponie betrieben. Diese Auffüllfläche wurde rekultiviert und in eine Grünlandfläche überführt und im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ gekennzeichnet.</p> <p>Bei dem künftigen Projekt handelt es sich um keine Agri-PV-Anlage, sondern um eine flächige PV-Anlage, so dass in Zukunft die landwirtschaftliche Nutzung entfällt.</p> <p>Die Reichsbodenschätzung hat die Planfläche im östlichen Bereich als Ackerstandort mit Ackerzahlen von 57/52 eintaxiert, der westliche Bereich war als Grünlandstandort mit Grünlandzahlen von 52/50 geschätzt. Im Jahr 2018 wurde die Bebauungsplanfläche nachgeschätzt und mit der Bewertung „T III a 2 51/49“ sowie „L II a 2 58/58“ eingestuft. Dies bedeutet, dass es sich hierbei um einen Grünlandstandort mit Ton bzw. Lehm als Bodenart, einer Zustandsstufe von „gut bis mittelmäßig“ bzw. „sehr schlecht“ handelt. Die Acker- und Grünlandzahlen am Vorhabenstandort sind für Heiningener Verhältnisse als gut einzustufen. Im Ergebnis führte die Auffüllung im östlichen Bereich damit zu einer Bodenverbesserung unter Verlust des Ackerstatus, der westliche Bereich ist eine Zahl schlechter eingestuft worden.</p> <p>Unter Ziffer 3 der Begründung wird die Fläche als Vorbehaltsflur Stufe II eingestuft. Die Fläche wurde vor der neuen Flurbilanz 2022 der Vorrangfläche II zugeordnet (zweite von vier Stufen). Seit die Neueinteilung nach der Flurbilanz 2022 vorgenommen wurde, ist das Vorhabengebiet der Vorbehaltsflur I und damit der zweiten von fünf Wertstufen zugeordnet. Zusammenfassend handelt es sich um mittlere-gute Einstufungen und damit für die Landwirtschaft wertvolle Flächen. Nach §16 LLG sollen besonders</p>	<p><i>Anm. lediglich Vorhabensbeschreibung</i></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Begründung des Bebauungsplanes wird entsprechend den Hinweisen des Landwirtschaftsamts geändert.</p>

**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>geeignete Böden für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleiben, dies trifft für die Vorbehaltsflur I sicherlich zu.</p> <p>Im Umweltbericht ist unter Ziffer 5. zu entnehmen, dass im Verlauf des weiteren Verfahrens festgestellt werden muss, ob Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Freihaltung der PV-Anlage künftig nur eingeschränkt mit Tierhaltung erfolgen kann, da für eventuell auftretende Schäden an der Anlage das Haftpflichtrisiko für die Tierhalter von Versicherungsunternehmen hoch eingestuft wird und hohe Versicherungsprämien zur Folge hätte. Hier wird dem Vorhabenträger geraten, die Art, Häufigkeit und Kostenverteilung der notwendigen Pflegemaßnahmen im Vorfeld zu klären.</p> <p>Aufgrund des o.g. angeführten Verlustes besonders geeigneter Flächen für die Landwirtschaft erwarten wir, dass notwendige Ausgleichsmaßnahmen vollständig im Plangebiet direkt oder aber flächenneutral umgesetzt werden. Es wäre bedauerlich, wenn außer dem Entzug von 4,5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche durch Bewirtschaftungsauflagen oder Ausgleichsmaßnahmen noch weitere Flächen der Landwirtschaft entzogen würden.</p> <p>Grundsätzlich verweigert sich das Landwirtschaftsamt einer maßvollen Überplanung landwirtschaftlicher Nutzfläche für den PV-Ausbau nicht. Es wird jedoch dafür plädiert, dass folgende Gesichtspunkte bei der Flächenauswahl vorrangig in die Abwägung mit einbezogen, werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dachanlagen oder Anlagen über versiegelter Fläche (Parkplatz u.ä.) sind Freiflächenanlagen aus agrarstruktureller Sicht vorzuziehen.</li> <li>- Der Landkreis eignet sich aufgrund der Flächenstrukturen, der Topografien und der hohen Besiedlungsdichte u.A. nach nicht für großflächige FF-PV-Anlagen. Kleinere, der dezentralen Stromversorgung dienenden Anlagen sind hingegen für uns akzeptabel, wenn die weiteren Punkte möglichst Beachtung finden:</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorrang für Agri-PV bei der Planung von Freiflächenanlagen</li> <li>• Überplanung möglichst auf geringwertigen Flächen nach Flurbilanz bzw. Konversionsflächen.</li> <li>• Aufgrund des sehr geringen Ackerflächenanteils im Landkreis sollten insbesondere auch schlechtere Grünlandstandorte in Erwägung gezogen werden.</li> <li>• Wenn Ausgleichsmaßnahmen beim Ausbau EE überhaupt notwendig sind, dann ausschließlich ohne weitere Flächeninanspruchnahme vom LF</li> </ul> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auf § 15 Abs.3 BNatSchG und §16 LLG sowie das klare Bekenntnis der Landesregierung, den Flächenverbrauch insbesondere wertvoller landwirtschaftlicher Flächen gering zu halten.</p>	<b>Kenntnisnahme.</b>
	<b>VII. Kreisarchäologie</b>	Es wird auf die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege verwiesen.	<b>Kenntnisnahme.</b>
<b>5.</b>	<b>Stadt Göppingen</b> (Eingang 16.02.2024)	Vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Belange der Stadt Göppingen sind nicht betroffen.	<b>Kenntnisnahme.</b>
<b>6.</b>	<b>Gemeinde Dürnau</b> (Eingang 20.02.2024)	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Dürnau hat gestern über die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen PV-Anlage“ der Gemeinde Heiningen sowie die dazugehörigen punktuellen Änderungen des Flächennutzungsplans beraten.</p> <p>Die Gemeinde Dürnau hat in beiden Fällen weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

**Gemeinde Heiningen**  
**BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN PV-ANLAGE“ UND 1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035**

Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung															
7.	<b>Terranets bw GmbH</b> (Eingang 11.03.2024)	<p>Wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihrer BIL-Anfrage vom 07.02.2024 zum oben genannten Vorhaben / Verfahren, zu der wir Ihnen Folgendes mitteilen:</p> <p>In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen östlich u. südlich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Verfahrens folgende Gashochdruckanlagen und bzw. oder parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:</p> <table border="1" data-bbox="645 794 1525 917"> <thead> <tr> <th>Betreiber</th> <th>Leistungsbezeichnung</th> <th>DN</th> <th>MOP [bar]</th> <th>Schutzstreifen [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>terrantes bw GmbH</td> <td>STF Stauflenleitung</td> <td>250</td> <td>58 bar</td> <td>6,00m</td> </tr> <tr> <td>terrannets bw GmbH</td> <td>Telekommunikationsanlagen LWL/CU</td> <td></td> <td></td> <td>3,00m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Schutzstreifen von 6,0m (3,0m beidseitiger Leitungsachse) ist zwingend einzuhalten.</p> <p>Sollte sich Ihre Planung / Ihr Bauvorhaben in diesen Bereichen weiterentwickeln, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.</p> <p>Bei Näherungen verweisen wir auf die beigefügten Technischen Bedingungen die zwingend zur Beachtung und Einhaltung vorgeschrieben sind mit der Bitte um Rückgabe der unterschriebenen Empfangsbestätigung.</p>	Betreiber	Leistungsbezeichnung	DN	MOP [bar]	Schutzstreifen [m]	terrantes bw GmbH	STF Stauflenleitung	250	58 bar	6,00m	terrannets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen LWL/CU			3,00m	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Der Schutzstreifen wird im Bebauungsplan eingehalten.</p> <p>Der Bitte wird im weiteren Verfahren nachgekommen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
Betreiber	Leistungsbezeichnung	DN	MOP [bar]	Schutzstreifen [m]														
terrantes bw GmbH	STF Stauflenleitung	250	58 bar	6,00m														
terrannets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen LWL/CU			3,00m														
8.	<b>Energieversorgung Filstal GmbH &amp; Co. KG</b> (Eingang 14.03.2024)	<p>Gegen die von Ihnen beschriebenen Ziele hat die EVF keine Einwendungen. In dem von Ihnen benannten Bereich unterhält die EVF keine Versorgungsleitungen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>															





Vorentwurf vom 22.01.2024 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2025

Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan haben folgende Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange geäußert:

- PLEdoc GmbH (Eingang am 07.02.2024 – nicht betroffen)
- Zweckverband Landeswasserversorgung (Eingang am 07.02.2024 – nicht betroffen)

Keine Stellungnahme zum Bebauungsplan ist von folgenden Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- Albwerk GmbH & Co.KG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Eschenbach
- Gemeinde Gammelshausen
- Gemeinde Schlat
- Gemeindeverwaltungsverband Bad Boll
- IHK Region Stuttgart
- Landesnaturschutzverband (LNV) Arbeitskreis Göppingen
- Netze BW GmbH
- Zweckverband Eislinger Wasserversorgung
- Zweckverband Wasserversorgung Kornberggruppe

Von Seiten der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans eingegangen.

- Eingegangene Nachfrage per E-Mail bezüglich Abstand Feldscheuer und Position des späteren Zaunes am 26.02.2024. Es wurde am gleichen Tag geantwortet:  
Der Abstand zwischen Feldscheuer und geplanten Zaun beträgt zum Stand der aktuellen Planung an der engsten Stelle auf der östlichen Seite 11,09m. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass vor dem Zaun ein etwa 5m breiter Blühstreifen geplant ist. Der Abstand zwischen diesem und der Feldscheuer sind 6m. Im Süden beträgt der Abstand zwischen Feldscheuer und geplantem Zaun 10,52m.

Heiningen, den 12.07.2024

---

Matthias Kreuzinger  
Bürgermeister